



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

11.08.2020

Elektronische Post

Aktenzeichen
ZB13.01.16.01

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Ministerium des Innern

Frau Weiß

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Durchwahl 0211 9449-6763

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Telefax 0211 9449-8075
zentraler-einkauf@it.nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales
und Medien

Chef der Staatskanzlei

Landesrechnungshof

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Landtag

Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationssicherheit

Hochschulbibliothekszentrum

nachrichtlich

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

IT.NRW

Dienstgebäude
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon-Zentrale 0211 9449-01
Telefax 0211 9449-8000
poststelle@it.nrw.de
www.it.nrw.de

**Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen
-Rahmenvertrag über Drucker Lose 1 bis 3**

11.08.2020
Seite 2 von 2

Die Zuschläge in dem Vergabeverfahren 20-4230120001 für die Lose 1 bis 3 wurden erteilt.

Die Rahmenverträge ZB13/4230120001/2020 zu den Losen 1 bis 3 laufen bis maximal zum 27.07.2024.

Den Zuschlag zu Los 1 „Arbeitsplatzdrucker color (Tinte)“ erhielt die Firma Theis GmbH.

Den Zuschlag zu Los 2 „Arbeitsplatzdrucker und Multifunktionsgeräte (Laser)“ erhielt die Firma M.S.E. GmbH.

Den Zuschlag zu Los 3 „Multifunktionsdrucker und Verwaltungstool“ erhielt die Firma RICOH GmbH.

Nähere Informationen bitte ich dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Ich bitte Sie, die Dienststellen Ihres nachgeordneten Bereiches über den Vertragsschluss und die Abwicklung über den Einkaufskatalog NRW zu informieren und das beigefügte Schreiben weiterzuleiten.

Im Auftrag
gez. Nebel



IT.NRW · Postfach 10 11 05 · 40002 Düsseldorf

11.08.2020

An alle Bedarfsstellen für IT-Produkte

Aktenzeichen
ZB13.01.16.01

Frau Weiß

Durchwahl 0211 9449-6763

Telefax 0211 9449-8075
zentraler-einkauf@it.nrw.de

**Projekt „Einkaufsoptimierung in der Landesverwaltung NRW“
Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen
- Rahmenvertrag über Drucker Lose 1 bis 3-**

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass für die nachfolgend aufgeführten Produkte neue Bezugsverträge abgeschlossen werden konnten:

Los 1: Arbeitsplatzdrucker Tinte

Los 2: Arbeitsplatzdrucker Multifunktionsdrucker Laser/LED

Los 3: Multifunktionsdrucker und Verwaltungstools

Die Produkte aus diesen Verträgen können ab sofort bis maximal zum 27.07.2024 bezogen werden.

Den Zuschlag zu **Los 1** erhielt die Firma THEIS GmbH, Robert-Perthel-Straße 7, 50739 Köln.

Administrativer Ansprechpartner ist Herr Frank Theis, Tel.-Nr.: 0221/937040-12 ; Email: f.theis@theis.eu

IT.NRW

Dienstgebäude
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon-Zentrale 0211 9449-01
Telefax 0211 9449-8000
poststelle@it.nrw.de
www.it.nrw.de

Technischer Ansprechpartner ist Herr Aleksander Prus, Tel.-
Nr.:0221/937040-19 ; Email: a.prus@theis.eu

11.08.2020
Seite 2 von 3

Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüf-
fähigen Rechnung.

Den Zuschlag zu **Los 2** erhielt die Firma M.S.E. GmbH, Gutenbergstra-
ße 12, 59427 Unna.

Administrativer Ansprechpartner ist Herr Philipp Schwer, Tel.-
Nr.:02303/98122-131 ; Email: philipp.schwer@msegmbh.de

Technischer Ansprechpartner ist Herr Sebastian Fleck, Tel.-
Nr.:02303/98122-128 ; Email: technik@msegmbh.de

Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüf-
fähigen Rechnung.

Den Zuschlag zu **Los 3** erhielt die Firma RICOH GmbH, Oberrather
Str.6, 40472 Düsseldorf.

Administrativer Ansprechpartner ist Herr Ingo Hensel, Tel.-Nr.:0211/920
82-3200 ; Email: ingo.hensel@ricoh.de

Technischer Ansprechpartner ist Herr Simon Lochny, Tel.-Nr.:0211/920
82-1327 ; Email: simon.lochny@ricoh.de

Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüf-
fähigen Rechnung.

Die Produkte können über den elektronischen Einkaufskatalog NRW (<http://einkaufskatalog.nrw.de>) bestellt werden.

11.08.2020
Seite 3 von 3

Der o.a. Rahmenverträge inklusive der Vertragskonditionen werden unter www.vergabe.nrw.de veröffentlicht.

Bei technischen Problemen bitte ich um Mitteilung an kbst-vergabe@fm.nrw.de.

Die Abgeltung der Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW nach § 61 Abs. 3 LHO erfolgt durch Rechnungsstellung an die jeweilige Bedarfsstelle in Höhe von derzeit 2% des Jahresbruttoumsatzes der Bedarfsstelle.

Im Auftrag
gez. Nebel



Leistungsbeschreibung

für die Beschaffungsmaßnahme

**„Zentraler IT-Einkauf für die Landesverwaltung
Nordrhein-Westfalen - Rahmenvertrag über Ar-
beitsplatzdrucker und Multifunktionsdrucker“**

Aktenzeichen ZB13.01.16.01

Vergabe-Nr.: 20-4230120001



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Inhalt

I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen -	3
1. Vertragsform und Vertragsbestandteile	3
2. Auftragnehmerleistungen	5
3. Bezugsberechtigte/ Ausschließlichkeitsbindung	6
4. Vertragslaufzeit	8
5. Schätzung der Auftragsmenge	8
6. Bestellung/Einkaufskatalog NRW	8
7. Lieferung und Verpackung	9
8. Preise	11
9. Rechnungsstellung	11
10. Technische Anpassungsklausel/Einheitlichkeit	12
11. Datenschutz / Verpflichtung zur Vertraulichkeit	14
12. Daten für die Bestandsverwaltung	16
II. Abschnitt: - Leistung -	17
1. Allgemeines zum Leistungsinhalt	17
1.1 Allgemeines	17
Die einzelnen Produkte sind detailliert in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ aufgeführt. 17	
2. Garantieleistungen und Reaktionszeiten	18
3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung	21



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Auftraggeber

ist das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

vertreten durch Landesbetrieb Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Mauerstr. 51
40476 Düsseldorf
(IT.NRW)

vertreten durch die Betriebsleitung

I. Abschnitt: - Vertragliche Regelungen -

1. Vertragsform und Vertragsbestandteile

Mit Zuschlagserteilung wird ein individueller Rahmenvertrag (Bezugsvertrag) mit einem Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der nachstehenden Vertragsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen. Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge (Abrufe) werden entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrages vergeben. Alle Abrufe bilden zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag.

Als Vertragsform ist ein sogenannter Bezugsvertrag vorgesehen. Die während der Vertragslaufzeit abgerufenen Mengen richten sich ausschließlich nach dem Bedarf des Auftraggebers. Mindest- oder Höchstabnahmemengen werden nicht festgelegt. Die in dem Auswertschema angegebenen Gewichtungen sollen dem Bieter lediglich zur besseren Einschätzung dienen und bei der Erstellung eines geeigneten Angebotes helfen.

Im Gegenzug dazu enthält der Rahmenvertrag eine Ausschließlichkeitsbindung, d.h. die Bezugsberechtigten verpflichten sich, ihren Bedarf an den ausgeschriebenen Produkten während der Vertragslaufzeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu decken.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Anlage 1 ZB13/4230120001/2020: Leistungsbeschreibung ergänzt durch Antworten zu Bierrückfragen
- Anlage 2 ZB13/4230120002/2020: Leistungskatalog ergänzt durch Antworten zu Bierrückfragen
- Angebot vom _____
- Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)
- Die Ergänzenden Vertragsbedingungen
 - bei dem Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf Version 2.0 in der Fassung vom 17.03.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen –Teil B (VOL B) i.d.F. vom 05.08.2003

Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Bewertung.

Die EVB-IT stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.



2. Auftragnehmerleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Lieferung der in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ aufgeführten Produkte. **Die während der gesamten Vertragslaufzeit gelieferten Produkte müssen gegenüber den vom Auftragnehmer im Rahmen der Teststellung überlassenen Produkten in Verarbeitung und Materialbeschaffenheit zumindest gleichwertig sein und zumindest gleichwertige ergonomische und technische Eigenschaften aufweisen.**

Die im Rahmen des Zuschlags festgelegten Leistungsvorgaben sind über den gesamten Leistungszeitraum einheitlich zu erbringen. Abweichungen hiervon sind nur nach Angabe geeigneter Alternativen durch den Auftragnehmer und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die zur Teststellung angelieferten Produkte gehen kostenneutral in den Bestand des Auftraggebers über. Dies gilt auch für jede neue, akzeptierte Teststellung im Falle einer Produktabkündigung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Fabrikneuware auszuliefern, die frei von Mängeln und Rechten Dritter ist.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf nachfolgende Informationen (siehe auch Muster „Report“) auf elektronischem Wege als Excel-Datei im Format .xlsx oder als .csv-Datei zur Verfügung zu stellen (Vertragsverwaltung@it.nrw.de):

a) bezogen auf die einzelne Dienststelle:

bestellende Dienststelle und Bestellnummer, Bestelldatum, bestellte Artikel mit Einzelpreisen, Bestellvolumen, Gesamtsumme aller getätigten Bestellungen.

b) bezogen auf alle Dienststellen:

Summe der Einzelaufträge, Summe der bestellten Artikel je Produkt und kumuliertes Beschaffungsvolumen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber außerdem, wenn 75 % und wenn 100 % des in Aussicht genommenen Bestellvolumens erreicht sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, IT.NRW und die bezugsberechtigten Dienststellen über Rückrufaktionen des Herstellers unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten.

3. Bezugsberechtigte/ Ausschließlichkeitsbindung

Neben dem Auftraggeber sind alle nachfolgend aufgeführten Ressorts, Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen bezugsberechtigt mit Ausnahme der Geschäftsbereiche des Finanzministeriums und des Justizministeriums (siehe §§ 3, 6, 7, 8, 9, 14 und 14a Landesorganisationsgesetz NRW).

Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, die ausgeschriebenen Leistungen während der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer zu beziehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Dienststellen, die vertraglich noch an einen anderen Auftragnehmer gebunden sind, für die jeweilige Dauer der noch bestehenden Verträge.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

IT.NRW hat die Betriebsverantwortung des IT-Betriebes des Bau-und Liegenschaftsbetriebes (BLB) übernommen und stattet die Standorte des BLB aus diesem Grund mit IT-Produkten aus.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Ressorts/Dienststellen der nachfolgend aufgeführten Ministerien des Landes NRW und deren nachgeordneten Dienststellen während der Vertragslaufzeit zu beliefern:

Ressorts/Dienststellen:

- Ministerium des Innern ohne den Bereich der Polizei
- Ministerium für Schule und Bildung
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
- Ministerium für Verkehr
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
- Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft
- Chef der Staatskanzlei
- Landesrechnungshof
- Deutsche Hochschule der Polizei
- Landtag
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Hochschulbibliothekszentrum
- ZfsL Neuss



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Zuschnitt der Ressorts während der Vertragslaufzeit ändert.

4. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Rahmenvertrages ZB13/4230120001/2020 beginnt vier Wochen nach Zuschlagserteilung und läuft mindestens zwölf Monate ab Vertragsbeginn. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht schriftlich spätestens drei Monate vor Vertragsende von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Der Vertrag läuft maximal 48 Monate ab Vertragsbeginn.

Für innerhalb der Vertragslaufzeit getätigte Abrufe bleiben die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auch nach dessen Kündigung bestehen.

5. Schätzung der Auftragsmenge

Vor der Erstellung der Vergabeunterlagen wurde eine landesweite Bedarfsabfrage über die Produkte durchgeführt. Die bezugsberechtigten Dienststellen wurden aufgefordert, ihren geschätzten Bedarf für den Vertragszeitraum zu benennen.

Das geschätzte Auftragsvolumen beträgt:

- | | | |
|-----------------|--|--------------------|
| • Los 1: | Arbeitsplatzgeräte (Tinte) | 500.000 € |
| • Los 2: | Arbeitsplatzgeräte (Toner) | 1.000.000 € |
| • Los 3: | Arbeitsgruppen- und Etagendrucker | 4.000.000 € |

Der auf diese Weise ermittelte geschätzte Auftragswert stellt die geschätzte Abnahmemenge dar. Eine Mindestabnahme von Leistungen aus diesem Vertrag wird nicht garantiert.

6. Bestellung/Einkaufskatalog NRW

Die Bestellungen aus diesem Rahmenvertrag werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Der Abruf von Leistungen erfolgt direkt durch die Bezugsberechtigten auf Grundlage des Rahmenvertrags ZB13/4230120001/2020 über den Einkaufskatalog NRW. Um die Bestellung über den Einkaufskatalog NRW abwickeln zu können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produktdaten zu den vertraglich vereinbarten Produkten für den Import als .xlsx- oder .csv-Datei zur Verfügung zu stellen (Vorlage siehe Anlagen). Dem Auftraggeber sind diese Daten bereits bei Angebotsabgabe auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung elektronisch per E-Mail entgegenzunehmen und sie im gleichen Format innerhalb eines Arbeitstages (Mo-Fr) zu bestätigen. Eine Muster-Email, aus der das Format der Bestellung ersichtlich ist, liegt als Anlage 1.3 den Ausschreibungsunterlagen bei.

Mit dem Abruf durch die jeweilige bezugsberechtigte Dienststelle gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftraggebers auf die abrufende Dienststelle über.

Die Lieferung bzw. Lizenzierung der Produkte erfolgt durch den Auftragnehmer direkt an die jeweilige Dienststelle des Landes NRW. Die Lieferung und Rechnungsstellung der angebotenen Leistung erfolgt unmittelbar an den jeweiligen Abnehmer soweit nichts anderes im Abruf angegeben wird.

7. Lieferung und Verpackung

Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung. Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer beachtet.

Die Lieferung der Produkte muss spätestens drei (Abruf bis zu 20 Geräte) und spätestens vier Wochen (Abruf mehr als 20 Geräte) nach Abrufeingang an die abrufende Dienststelle erfolgen. Die Lieferung der angeforderten Produkte erfolgt frei Verwendungsstelle in die bezugsberechtigten Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen **hinter die erste verschließbare Tür**. Der fachgerechte Transport der Geräte wird vom Auftragnehmer durchgeführt.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Die Auslieferung wird der abrufenden Dienststelle durch den Auftragnehmer spätestens drei Tage vor Auslieferung unter Angabe der Stückzahl unaufgefordert mitgeteilt. Individuelle Absprachen zum Lieferzeitpunkt und Teillieferungen sind einvernehmlich zwischen dem Auftragnehmer und der zu beliefernden Dienststelle möglich.

Die Anlieferung an die benannte Anlieferstelle der Dienststelle führt der Auftragnehmer ohne Mitwirkung von Personal des Auftraggebers durch.

Sollte die Anlieferung der Geräte inkl. Zubehör und aller Optionen auf Paletten erfolgen, so sind grundsätzlich EURO-Paletten mit einer maximalen Packhöhe von 205 cm zu verwenden; dabei dürfen die anzuliefernden Geräte nicht über den Rand der Palette hinausragen. Nur mit Einverständnis der annehmenden Stelle ist eine Anlieferung auf Einwegpaletten möglich.

Transport- und Verpackungsmaterial sind auf Anforderung der Dienststelle sofort bei Lieferung aus den Räumlichkeiten der Dienststelle zu entfernen und umweltgerecht zu verwerten / entsorgen.

Überschreitet der Auftragnehmer den spätesten Termin der Lieferungen mehr als zweimal, kann IT.NRW den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen (schriftliche Bestätigung durch den Hersteller), dass für angeforderte Komponenten am Markt ein allgemeiner Lieferengpass besteht.

Die Staatskanzlei hat zwei Außenstellen in Berlin und Brüssel. Für die Anlieferung nach Brüssel werden in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ gesondert Liefer- und Frachtkosten abgefragt.



8. Preise

Die im Leistungskatalog (Anlage 2) ausgewiesenen Preise werden für die Vertragsdauer fest vereinbart.

Dabei gilt Folgendes:

Aufgrund der Preisentwicklung in dem ausgeschriebenen Bereich sind Preisminderungen innerhalb der Vertragslaufzeit zu erwarten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich spätestens jedoch 14 Kalendertage nach dem Wirksamwerden des Preisverfalles, diese Anpassung zu den Konditionen (Kalkulationssätze) des Angebotes vorzunehmen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Offenlegung der Preistabellen und Kalkulationssätze verlangen.

Eine Preiserhöhung ist lediglich beim Nachweis einer mind. 15%igen Listenpreiserhöhung (Herstellerpreisliste) zulässig.

Im Falle einer Produktänderung (siehe I. Abschnitt, Nummer 10) kann eine Preiserhöhung nur vereinbart werden, soweit ein wesentlich höherwertiges Produkt als Nachfolgeprodukt vereinbart wird. Ein Produkt wird als wesentlich höherwertig angesehen, wenn es in Bezug auf die ursprünglichen Ausschreibungskriterien wesentlich leistungsfähiger ist. Dies muss vom Auftragnehmer schriftlich nachgewiesen werden, der Nachweis wird von IT.NRW geprüft.

9. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den jeweiligen Abruf erfolgt nach Lieferung direkt gegenüber der abrufenden Dienststelle. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von Skonto.

Rechnet die Dienststelle nicht selbst ab, so benennt sie die abrechnende Dienststelle in dem Abruf.

Für den Auftraggeber (IT.NRW) gilt: Um eine reibungslose Rechnungsabwicklung gewährleisten zu können, müssen alle Dokumente, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine zu einem Abruf entweder die IT.NRW-Festlegungsnummer oder aber die IT.NRW-Angebotsnummer und das Kundenaktenzeichen aufweisen. IT.NRW



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

behält sich vor, Rechnungen, die aufgrund fehlender Angaben nicht bearbeitet werden können, zurückzuweisen.

10. Technische Anpassungsklausel/Einheitlichkeit

Alle Produkte unterliegen innerhalb der Vertragslaufzeit einem dynamischen Prozess der Aktualisierung und Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. IT.NRW geht deshalb davon aus, dass möglicherweise einige Produkte, die im Rahmen der Ausschreibung von den Bietern angeboten und zu denen technische und preisliche Informationen mit den Angeboten vorgelegt werden, nicht über die gesamte Vertragslaufzeit lieferbar sein und von Nachfolgeprodukten abgelöst werden. Ist ein Produkt nicht mehr am Markt verfügbar, so hat der Auftragnehmer ein entsprechendes Nachfolgeprodukt zum gleichen Preis anzubieten. Dies ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen (Vertragsverwaltung@it.nrw.de). Das Nachfolgeprodukt muss technisch mindestens gleichwertig zum Vorgängermodell sein und eine uneingeschränkte Kompatibilität zu allen angebotenen Produkten aufweisen. Bei einem wesentlich höherwertigen Produkt darf der anzubietende Preis maximal 7,5 % über dem bisher gültigen Preis liegen, ansonsten behält IT.NRW sich das Recht vor, den Rahmenvertrag für das Produkt zu kündigen. IT.NRW wird die Gleich- bzw. Höherwertigkeit ggf. durch eine Teststellung überprüfen. Die Zustimmung von IT.NRW zum angebotenen Nachfolgeprodukt ist erforderlich. Für den Fall der Zustimmung von IT.NRW wird das angebotene Nachfolgeprodukt fester Bestandteil des Rahmenvertrags. Die Teststellung geht kostenneutral in den Bestand von IT.NRW über und dient als weiteres Referenzmodell.

Ruft eine teilnehmende Dienststelle erstmalig ein Nachfolgegerät ab, das bereits durch IT.NRW freigegeben wurde, stellt der Auftragnehmer vorab selbständig der Dienststelle ein Gerät mit allen erforderlichen Gerätetreibern elektronisch oder auf einem Datenträger zur Verfügung. Die Dienststelle teilt eventuell erforderliche Änderungen, die die Grundkonfiguration des Gerätes betreffen, nach Prüfung mit.

Es sind immer die gleichen Hardwarekomponenten zu verbauen, wie sie mit der Teststellung angeliefert wurden. Die Referenz ist die bezuschlagte Teststel-



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

lung mit den im Rahmen der Tests erfassten Eigenschaften. Sollte es aus produktionstechnischen Gründen während der Vertragslaufzeit zu Abweichungen kommen, ist die Zustimmung von IT.NRW zum angebotenen Gerät erforderlich. Darüber hinaus werden alle Geräte immer mit der aktuellsten Firmwareversion ausgeliefert.



11. Datenschutz / Verpflichtung zur Vertraulichkeit

11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

11.2. Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.3. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11.4. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 11.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

11.5. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nicht auf personenbezogene Daten zugreifen, die der Auftraggeber verarbeitet. Abweichend hiervon ist dem Auftragnehmer gestattet, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf personenbezogene Daten zuzugreifen.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Daten des Auftraggebers für eigene oder für Zwecke Dritter zu verwenden.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

11.6. Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung von Leistungen aus diesem Vertrag (nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig) heranzieht, hat er diese und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten; dazu gehört insbesondere das Kontrollrecht der Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem Dritten bzw. dem Subunternehmen.

11.7. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strikt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt von IT.NRW zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.



11.8. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

12. Daten für die Bestandsverwaltung

- Die Geräte müssen Seriennummernetiketten besitzen, auf denen die Seriennummer in Klarschrift ablesbar ist, die Verpackung der Geräte muss ebenfalls die Seriennummer in Klarschrift und zusätzlich als Barcode aufweisen.
- **Der Auftragnehmer kennzeichnet die Geräte bei Bedarf zusätzlich mit einem von der zu beliefernden Dienststelle bereitgestellten Inventarettikett.** (Die Art der Markierung sowie die genaue Position der Kennzeichnung wird rechtzeitig durch die zu beliefernde Dienststelle festgelegt.)
- Der Auftragnehmer erfasst die Geräteserien- und Inventarnummer und erzeugt für jedes Gerät einen Datensatz. Jeder Datensatz beinhaltet mindestens die Seriennummer des Gerätes lt. Hersteller, die Inventarnummer des Inventarettiketts der Dienststelle und die Hardwareadresse(n) des Gerätes (MAC-Adresse(n)). Darüberhinausgehende Informationen sind im Einzelfall mit der abrufenden Dienststelle zu vereinbaren.
- Der Lieferschein liegt der Warenlieferung bei und wird ebenfalls vorab in elektronischer Form übermittelt. Dieser muss Geräteserien- und Inventarnummer und alle Hardwareadressen (MAC) der einzelnen Geräte auflisten.
- Der Lieferant ist verpflichtet der abrufenden Dienststelle zu jeder Lieferung eine Excel-Tabelle mit folgenden Daten an eine zuvor mitgeteilte Email-Adresse zu senden:
 - Seriennummer
 - MAC Adresse
 - Ggf. Inventar Name



II. Abschnitt: - Leistung -

1. Allgemeines zum Leistungsinhalt

1.1 Allgemeines

Mit Kabinettsbeschluss vom 02.02.2010 hat die Landesregierung entschieden, zur Realisierung weiterer Einsparungspotentiale auch Güter der Informations- und Kommunikationstechnik – bei Beachtung bestimmter Ausnahmen - zentral zu beschaffen. Hierbei ist vorgesehen, dass IT.NRW die Funktion des „Leadbuyers“ übernimmt. Mit dem Beschluss soll das Konzept des Leadbuyers weiter vorangetrieben werden, wonach die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen (ausgenommen sind zunächst die Bereiche Justizministerium, Finanzministerium und die Polizei) die von der zentralen Beschaffung erfassten Produkte ausschließlich über die im Rahmen der Ausschreibungsverfahren geschlossenen Verfahren beziehen werden. Ziele des zentralen Einkaufs sind Kosteneinsparungen insbesondere durch günstige Konditionen bei hohen Beschaffungsvolumina, Vereinheitlichung der IT-Ausstattung und die bestmögliche Nutzung vorhandener vergaberechtlicher Kompetenz.

Im jetzigen Vergabeverfahren wird die Produktgruppe „Arbeitsplatzdrucker und Multifunktionsgeräte“ ausgeschrieben.

Drucker und zum jeweiligen Drucker gehörige Verbrauchsmaterialien werden dabei vom selben Lieferanten bereitgestellt, so dass dieser auch für den Betrieb, d.h. das reibungslose Zusammenwirken (Kompatibilität) zwischen Drucker und Verbrauchsmaterial im Garantiezeitraum verantwortlich ist.

In Los 1 und 2 werden verschiedene Arbeitsplatzdrucker und Arbeitsplatzmultifunktionsgeräte für verschiedene Einsatzszenarien abgefragt. Daneben werden in Los 3 Multifunktionsdrucker ausgeschrieben, die speziell für den Einsatz als Etagen- bzw. Arbeitsgruppenmultifunktionsdrucker gedacht sind. Die einzelnen Produkte sind detailliert in der Anlage 2 „Leistungskatalog“ aufgeführt.



2. Garantieleistungen und Reaktionszeiten

Der Umfang und Inhalt der Haltbarkeitsgarantie wird wie folgt vereinbart:

Die Vor-Ort-Garantie für die gelieferten Produkte erstreckt sich auf die Behebung sämtlicher Mängel, die während der Garantiezeit auftreten. Sie umfasst die Lieferung innerhalb Nordrhein-Westfalens und den fachgerechten Einbau von Ersatzteilen. Lohn-, Fahrt- oder sonstige Nebenkosten sind durch die Garantie abgedeckt.

Wird im Leistungskatalog die entsprechende Angabe gemacht, kann ein Versand der Ersatzteile und ein Einbau/Austausch von Komponenten durch geschulte Beschäftigte der Dienststellen erfolgen, ohne dass die Garantie bzw. Gewährleistungsansprüche erlöschen. Dasselbe gilt bei einem eventuellen Aufrüsten der Geräte durch den Einbau qualifizierter Komponenten.

Die Garantie umfasst im Falle von Produktstörungen grundsätzlich eine **Reaktionszeit von 24 Stunden und eine Wiederherstellungszeit (Hardwarewiederherstellung) innerhalb von fünf Werktagen (Mo-Fr)**. Sollte eine Wiederherstellung nicht gelingen, so hat der Auftragnehmer spätestens nach Ablauf der Wiederherstellungszeit ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät kostenneutral zur Verfügung zu stellen.

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Anlieferung. Die Garantiefrist für die zu **Los 1 und 2** zu liefernden Produkte muss – unabhängig von der Herstellergarantie – mindestens 24 Monate betragen. Im Bedarfsfall soll die Garantiefrist um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werden können.

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Anlieferung. Die Garantiefrist für die zu **Los 3** zu liefernden Produkte muss – unabhängig von der Herstellergarantie – mindestens 48 Monate betragen. Im Bedarfsfall soll die Garantiefrist um 12 Monate auf insgesamt 60 Monate verlängert werden können.

Die Garantielaufzeit kann nachträglich nicht gekürzt werden. Kostenlose Herstellergarantien, die über die geforderten Garantieleistungen hinausgehen fließen nicht in die Bewertung mit ein.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Das Bestehen einer Herstellergarantie seitens des Auftragnehmers ist bei Lieferung der Produkte jeweils nachzuweisen.

Für die vollständige Dauer der Garantiezeit muss der Auftragnehmer werktags (Mo.-Fr.) innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von 7:30 - 16:30 Uhr für Problem- und Störungsmeldungen telefonisch (Hotline) und elektronisch erreichbar sein.

Der Auftragnehmer ist dafür zuständig, die Störung aufzunehmen und entsprechende Schritte einzuleiten. **Ein Verweis direkt an den Hersteller der Geräte ist nicht zulässig.** Eine fernmündliche Störungsmeldung reicht aus. Die deutschsprachige Hotline muss in der o.g. Zeit ständig erreichbar sein. Die Hotline sollte mindestens nach Name, Behörde, Gerätebezeichnung und Fehler fragen. Falls eine telefonische Behebung des Fehlers nicht möglich ist, sollte der Zeitpunkt für die Rückmeldung verbindlich festgelegt oder ein Termin für die Behebung mit dem Anrufer vereinbart und per Email unter Angabe des Störungseingangs bestätigt werden. Sollte eine direkte Terminfestlegung nicht sofort möglich sein, ist der Anrufer unmittelbar nach Festlegung des Termins zu informieren. Dabei sind die Reaktionszeiten und die Terminwünsche des Auftraggebers zu beachten. Zusätzlich ist die Verfügbarkeit der E-Mail-Funktionen für die Störungsmeldungen einzurichten.

Während der o.g. Geschäftszeiten ist den Dienststellen auf Nachfrage eine qualifizierte Auskunft zum Bearbeitungsstand der gemeldeten Störung zu erteilen.

Kostenlose Herstellergarantien, die darüber hinausgehen, sind kostenneutral an den Auftraggeber weiterzugeben. Kostenlose Garantieleistungen, die über die individuell zugeschnittenen bzw. gemäß EVB-IT Kauf vereinbarten Zeiträume hinausgehen, sind im Leistungskatalog mit aufzuführen.

Darüber hinaus behalten die allgemeinen Gewährleistungsbedingungen gemäß EVB-IT Kauf nachrangig zu den individuellen Regelungen ihre Gültigkeit.

Soweit kostenpflichtige Reparaturen anfallen, erstellt der Auftragnehmer für diese einen Kostenvoranschlag und benötigt vor einer eventuellen Instandsetzung vom Auftraggeber einen gesonderten Auftrag. Nicht instand gesetzte Geräte sendet der Auftragnehmer unaufgefordert und kostenfrei dem Auftraggeber zu.



Anlage 1 zum Rahmenvertrag ZB13/4230120001/2020
-Leistungsbeschreibung-

Im Störfall erfolgt jeweils eine technische Vorprüfung seitens des Auftraggebers. Für diese Leistung seitens des Auftraggebers sowie für technische Vorprüfungen seitens des Auftragnehmers werden beiderseitig keine Kosten in Rechnung gestellt, dies gilt auch für eventuell anfallende Transport- und Verpackungskosten.

Die Versorgung mit Ersatzteilen während der Garantiedauer der Geräte wird zugesichert.



3. Entsorgung der Hardware und der Verpackung

Gem. der EVB-IT Kauf ist der Auftragnehmer zur Abholung und umweltgerechten Entsorgung der vom Auftragnehmer gelieferten und später ausgesonderten Produkte (Elektroschrott) bei den Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die Entsorgung ist kostenneutral für den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist bei ausgetauschten Geräten oder Teilen bzw. zurückgenommenen Geräten oder Teilen zu einer Datenlöschung bzw. -vernichtung verpflichtet. Es ist ein von einer unabhängigen Prüfstelle (z.B. BSI) zertifiziertes Lösungsverfahren zu verwenden. Ein Protokoll der Löschung / Vernichtung ist der jeweiligen Dienststelle im Anschluss auszuhändigen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus bis fünf Jahre nach der Lieferung. Die Abholung muss - je nach Bedarf und Anforderung - zentral oder dezentral möglich sein und innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung erfolgt sein. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber den Elektronikschrott anderweitig entsorgen lassen; evtl. hierdurch entstehende Kosten können dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

Gem. § 7 VerpackV ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bei der Anlieferung anfallende Transport- und gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackung unentgeltlich, umwelt- und fachgerecht zu entsorgen*. Die Zurücknahme der Verpackung erfolgt am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe. Die Entsorgung* soll spätestens sechs Wochen nach Anlieferung erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die verschiedenen Verpackungsmaterialien sortiert nach Materialien zur Entsorgung bereitzuhalten.

Soweit die Lieferanten bei Anlieferung, im Einverständnis mit den zu beliefernden Dienststellen, die gelieferten Produkte direkt auspacken, muss die gesamte Verpackung vom Lieferanten direkt zurückgenommen werden.

*Rücknahme/Abholung